

B) Heinrich V. Geltung haben sollte oder auch für die späteren Könige. Der Wortlaut des päpstlichen Privilegs: "Ich Calixt ... gestehe Dir, meinem geliebten Sohne Heinrich von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, zu, dass die Wahlen der Bischöfe und Äbte des deutschen Reiches, die zum Königreich gehören, in Deiner Gegenwart geschehen", beweist an sich nicht für eine Beschränkung der Rechtsgültigkeit auf Heinrich V.; denn es entsprach dem mittelalterlichen Gewohnheitsrecht, wie es mit Recht betont worden ist, dass nach einer Reihe von Jahren jeder Staatsvertrag dauernde Geltung erhielt, und in diesem Falle war das umso mehr zu erwarten, als die Urkunden trotz mancher Bedenken seitens der Anwesenden auf der Lateransynode durch den Papst selbst und durch die anwesenden Kirchenfürsten bestätigt wurden, und zwar sowohl die kaiserliche wie die päpstliche Urkunde. Tatsächlich ist das Konkordat noch im 13. Jahrhundert durch Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel als rechtsgültig betrachtet worden. Damit aber war nicht gesagt, dass es für ewige Zeiten Rechtsgültigkeit behalten würde, wie ja überhaupt Staatsverträge nur so lange ihre Bedeutung zu behalten pflegen, als die Verhältnisse andauern, unter denen sie entstanden. In Wirklichkeit war das Wormser Konkordat nur ein zeitweiliger Kompromiss zwischen Kaiser und Papst. Weder die theokratischen Pläne Gregors VII. hatten sich durchgesetzt noch die traditionelle Auffassung vom altgermanischen Königtum und von dem mit ihm verbundenen Anspruch auf die Leitung der Kirche nach fränkisch-ottonischem System. Das Konkordat war nur eine Etappe auf dem Wege der weiteren Entwicklung, aber eine der wichtigsten Etappen, weil es dem deutschen Königtum im Zeitalter der Staufer gerade auch mit Hilfe dieses Vertrages noch einmal gelang, seine Ansprüche gegenüber der Kirche bis zu einem gewissen Grade durchzusetzen.

Aber waren die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche in den anderen europäischen Ländern anders verlaufen? Ausserlich betrachtet ja. Für die Entwicklung in Deutschland wurde in erster Linie der Ausgang des Investiturstreites in England von Bedeutung. Weder Lanfranc noch Anselm waren dort als Oberhäupter der englischen Kirche geeignet gewesen, die päpstlichen Ansprüche durchzusetzen. Sowohl Wilhelm I. der Eroberer wie sein Sohn und Nachfolger Wilhelm II. setzten sich ihnen gegenüber in Sachverhalten der Investitur durch, und Anselm hatte seine Kritik der unmoralischen Haltung des Königs mit einer Verweisung aus dem Lande zu büßen gehabt. Erst als Heinrich I. (1100-1135), der Bruder Wilhelms II., König wurde, gelang es diesem, Anselm als Gegner auszuschalten und 1107 gemäß der Ansicht Ivo von Chartres sowie der Unterscheidung zwischen der kirchlichen Investitur mit Ring und Stab und der weltlichen Übertragung der Regalien jene Vereinbarung durchzusetzen, die dem Könige nach wie vor einen starken Einfluss auf die englische Kirche sicherte, und nicht nur dort gelang es ihm, die Kirche in enger Verbindung mit dem Staate zu erhalten, sondern auch in der Normandie, die er 1106 in Besitz nahm. Zwar hörten die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche in England damit noch nicht auf, aber der englische König hatte seit 1106 eine Machtstellung in Europa gewonnen, die auch an der Kurie Eindruck machte, und dort umso mehr, als schon Urban II. und ebenso Paschalis II. durch den Kampf mit dem deutschen Könige und Kaiser gerade in diesen Jahren in schwere Bedrängnis namentlich finanzieller Art geraten waren, sodass sie mehr als einmal genötigt wurden, Geldgeschäfte zu machen, die besonders dann sehr wenig mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung standen, wenn sie sich auf Akte der gerade von diesen Päpsten so eifrig bekämpften, aber im eigenen Interesse selbst ausgeübten Simonie bezogen. Heinrich I. hatte im Jahre 1107 in London sich bereit erklärt, auf die Investitur mit Ring und Stab zu verzichten, wenn die englischen Bischöfe ihm nach wie vor als Lehnsherrn huldigten, und hatte damit den Investiturstreit für geraume Zeit beendet. Erst von dieser Vorgeschichte aus versteht man, dass die Verlobung Heinrichs V. mit Mathilde, der Tochter des englischen Königs Heinrichs I., im Jahre 1110 den Papst stark beunruhigen musste und umgekehrt den deutschen König veranlasste, eine ähnliche Regelung wie in England auch in Deutschland durchzusetzen. Diese